



Empfehlung Nr. 22/2017

vom 7. Dezember 2017

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Arth SZ

Die Post eröffnete der Gemeinde Arth am 12. Juni 2017, dass die Poststelle in der Ortschaft Arth geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Arth gelangte mit der Eingabe vom 7. Juli 2017 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2017.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post führte zwischen Mai 2016 und März 2017 vier Gespräche mit dem Gemeinderat Arth. Nachdem keine einvernehmliche Lösung zustande kam, eröffnete die Post dem Gemeinderat Arth am 12. Juni 2017, dass sie die Poststelle Arth in eine Postagentur umwandeln will. Gegen diesen Entscheid rief der Gemeinderat Arth am 7. Juli 2017 fristgerecht die PostCom an. Die Post suchte ebenfalls das Gespräch mit dem Gemeinderat Walchwil. Dieser sprach sich deutlich gegen die Umwandlung der Poststelle Arth in eine Postagentur aus. Deshalb eröffnete die Post dem Gemeinderat Walchwil am 12. Juni 2017 ebenfalls einen Entscheid. Der Gemeinderat Walchwil verzichtete auf eine Eingabe an die PostCom. Die Post erstellte ein Dossier zu Handen der PostCom. Der Gemeinderat Arth hatte Gelegenheit, sich dazu zu äussern.
2. Arth ist eine politische Gemeinde im Bezirk Schwyz des Kantons Schwyz. Sie besteht aus den Orten Goldau, Oberarth und Arth sowie der Rigi. Die Gemeinde umfasst eine Fläche von gut 48.5 km² und hat 11'911 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 30.6.2017). Für die Ortschaft Arth sind 3769 Personen registriert. Der Gemeinderat Arth argumentiert in seiner Eingabe an die PostCom vom 7. Juli 2017 und der Stellungnahme vom 22. September 2017 zum Dossier der Post im Wesentlichen mit dem Wachstumspotential der Gemeinde: Die Bevölkerung der Ortschaft Arth sei zwischen Ende Juni 2015 und Ende Juni 2017 um 5 % gewachsen (+ 190 Personen). Die Reaktionen der Bevölkerung auf die geplante Umwandlung der Poststelle seien heftig gewesen. Neben diversen telefonischen und schriftlichen Interventionen beim Gemeinderat Arth sammelte eine private Gruppierung Unterschriften gegen die Schliessung der Poststelle (420 Unterschriften aus Arth und 36 Unterschriften aus Walchwil). Auch der Gemeinderat Walchwil habe beim Gemeinderat Arth interveniert. In Walchwil sei die Poststelle Mitte Mai 2015 geschlossen worden und kurz darauf seien auch die Poststellen Oberwil-Zug und die Hauptpost Zug geschlossen worden. Die Walchwiler Bevölkerung, deren Einkaufsverhalten stark auf Arth ausgerichtet sei, sei teilweise auf die Poststelle Arth ausgewichen. Besonders nachteilig sei die Schliessung der Poststelle Arth für das Betreibungsamt Walchwil. Der Gemeinderat Arth weist ferner darauf hin, dass es entlang der Luzernerstrasse bis an die Gemeindegrenze keinen öffentlichen Verkehr gebe. Die Post habe die regionalen Gegebenheiten bei ihrem Entscheid ignoriert. Der Gemeinderat Arth befürchtet ferner eine Schmälerung der Dienstleistungen in der Postagentur (namentlich bei den Bareinzahlungen), von welcher insbesondere die ältere Kundschaft stärker betroffen sei. Dem postfremden Personal der Agentur fehle das Fachwissen für die Beratung der Kundschaft. Arth sei der Standort der Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat verlangt die Beibehaltung des heutigen Service public und im Besonderen der Zustellzeiten ohne Zusatzkosten. Zudem sorgt sich der Gemeinderat Arth über mögliche Zusatzkosten, die entstehen könnten, wenn die Post die Sendungen beim Absender abholt. Diverse mit Bauarbeiten verbundene Projekte (Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Arth-Goldau [ESP-B] sowie Erneuerung der Gleisanlagen im Bahnhof Arth-Goldau) hätten für längere Zeit Einschränkungen für den

Zubringer zur Poststelle Goldau zur Folge. Die Poststelle Goldau ist bis 2020 garantiert. Der Gemeinderat möchte aber, dass die Post ihre Pläne für die Poststelle Goldau mit einem Zeithorizont von fünf Jahren offen legt.

3. Der Gemeinderat Arth nimmt Bezug auf die politische Diskussion betreffend Regionalisierung der Erreichbarkeitsvorgaben. Indessen muss die PostCom das geltende Recht anwenden: Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 501 (Innerschwyz) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Arth in eine Postagentur neun Poststellen, elf Postagenturen und fünf Hausservices. Hinzu kommen drei PickPost-Stellen (Stand 31. Juli 2017). In 2.7 km Entfernung von Arth liegt die Poststelle Goldau. Die Poststelle Goldau ist bis 2020 garantiert. Sie ist mit dem öffentlichen Verkehr von Arth aus mit einer Fahrt von acht bzw. zwölf Minuten erreichbar. Die Kurse verkehren mindestens halbstündlich. Von Walchwil aus kann die Poststelle Goldau mit der S 2 mit einer Fahrt von acht bzw. sechs Minuten erreicht werden. Die Kurse verkehren stündlich. Die Poststelle Goldau ist an sechs Tagen insgesamt 46 Stunden pro Woche geöffnet. Die Poststelle Goldau wird deutlich besser frequentiert als die Poststelle Arth. An der Vorrangstellung der Poststelle Goldau in der Gemeinde Arth würde sich selbst bei deutlicher Erhöhung der Nutzung der Poststelle Arth nichts ändern. Insofern erübrigt sich die Verifizierung von Hypothesen zum Bevölkerungswachstum, zum Nutzungsverhalten von Neuzuzügern und Kundschaft der Poststelle Arth aus Nachbarorten wie Walchwil. Der Standort der Poststelle Goldau direkt beim Bahnhof spricht ebenfalls zu Gunsten der Poststelle Goldau. Die PostCom kann im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten deshalb nachvollziehen, dass die Post eine Entscheidung zugunsten der Poststelle Goldau gefällt hat und nicht versucht, die Kostenstruktur der Poststelle Arth etwa durch Verkürzung der Öffnungszeiten zu verbessern. Die Kürzung der Öffnungszeiten einer Poststelle führt erfahrungsgemäss zu Umsatzeinbussen, so dass die Schliessung der Poststelle nur hinausgezögert, aber nicht verhindert werden kann. Der Einwand der Gemeinderats, dass die Umwandlung der Poststelle Arth in eine Postagentur für die Post die einfachste Art sei, Kosten zu sparen und die Post keine Massnahmen zur Kostenoptimierung getroffen habe, greift somit nicht. Die vom Gemeinderat in diesem Zusammenhang vorgebrachte Rüge, dass die Abgeltung für die Agenturpartner zu niedrig sei und deshalb eine Partnerschaft mit den Gemeindewerken Arth GWA scheiterte, gehört nicht zu den Aspekten, die die PostCom in Verfahren nach Art. 34 VPG überprüfen kann.
4. Der Gemeinderat hebt in seiner Eingabe an die PostCom hervor, dass es entlang der Luzernerstrasse bis an die Gemeindegrenze keinen öffentlichen Verkehr gebe. Die Luzernerstrasse verläuft ausserhalb des Siedlungszentrums dem Seeufer entlang. Für die Berechnung der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen ist auf die Erreichbarkeit zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr abzustellen. Da es entlang der Luzernerstrasse keinen öffentlichen Verkehr gibt, ist tatsächlich auf die Erreichbarkeit der Poststelle oder Postagentur zu Fuss abzustellen. Indessen können im Hinblick auf die zurückzulegende Distanz schon heute etliche Anwohnerinnen und Anwohner der Luzernerstrasse die Poststelle Arth nicht innerhalb von 20 Minuten zu Fuss erreichen. Die Poststelle liegt im Siedlungszentrum von Arth. Die geplante Postagentur liegt 100 m von der aktuellen Poststelle entfernt ebenfalls im Siedlungszentrum der Ortschaft. Der Fussweg für die Anwohnerinnen und Anwohner der Luzernerstrasse zur Postagentur verlängert sich also höchstens unmassgeblich um 100 Meter. Die Haltestelle Arth am See liegt 150 m von der Poststelle Arth entfernt und die Poststelle Goldau liegt unmittelbar beim Bahnhof. Die Dauer der Busfahrt von acht bzw. zwölf Minuten für den Besuch der Poststelle Goldau scheint zumutbar. Im Übrigen stellt Art. 33 Abs. 4 VPG die Postagenturen den Poststellen für die Berechnung der Erreichbarkeit gleich. An den Erreichbarkeitswerten ändert sich durch die Umwandlung der Poststelle Arth in eine Postagentur somit nichts.
5. Die Post betreibt in Walchwil im SPAR Supermarkt und in Oberwil-Zug im Volg-Laden Postagenturen. Sie plant auch in Arth die Eröffnung einer Postagentur im SPAR Supermarkt. Der SPAR Supermarkt ist 100 Meter von der Poststelle entfernt. Er ist mit 68 Std. pro Woche (Mo.-Fr. 7.00-19.00

- u. Sa. 7.00-15.00) über zwanzig Stunden länger geöffnet als die Poststelle (42 ½ Std. pro Woche). Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an. Insbesondere können als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen Einzahlungen sowohl mit der PostFinance Card als auch mit der Maestro-Karte bzw. V PAY Karte der Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Die Post hat ab September 2017 zudem die Möglichkeit zur Bareinzahlung am Domizil eingeführt, und zwar in allen Ortschaften, die ausschliesslich über Postagenturen verfügen. Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die meisten avisierten Sendungen können in der Postagentur abgeholt werden. Nur noch wenige avisierte Spezialsendungen wie etwa Betreibungsurkunden müssen in der Poststelle Goldau abgeholt werden. In der geplanten Postagentur können nach Angaben der Post im Rahmen der Platzverhältnisse weiterhin Massensendungen aufgegeben werden. Damit werde in diesem Bereich die Nachfrage für Gemeinden, KMU und Vereine abgedeckt. Die Post hat darüber hinaus ein Angebot für Geschäftskunden mit kleineren und mittleren Aufgabevolumen entwickelt, bei welchen sie die Sendungen direkt vor Ort abholt. Die Post schult das Agenturpersonal und steht ihm in den ersten Tagen bei der Einführung zur Seite. Zu dieser Schulung gehört auch ein spezieller Schulungsblock zum Postgeheimnis und zum Umgang mit vertraulichen Informationen. Die Möglichkeit, die in der Praxis am häufigsten nachgefragten Postdienstleistungen in der Postagentur in Arth bzw. Walchwil zu beziehen, erspart der Kundschaft in den meisten Fällen den Weg zur Poststelle Goldau.
6. Für den Gemeinderat Arth ist das Fortbestehen der Postfachanlage ein entscheidender Punkt. Die Post ist grundsätzlich bereit, eine Postfachanlage mit Zustellschluss 9.00 Uhr zu installieren. Wenn jemand seine Post früher erhalten wolle, sei dies eine kostenpflichtige Sonderzustellung, die jeder Kunde beantragen könne. Die PostCom begrüsst die Bereitschaft der Post zur Installation einer Postfachanlage mit Zustellschluss 9.00 Uhr und unterstützt diese Initiative. Sie empfiehlt der Post ferner mit Kundinnen und Kunden, die auf eine frühere Postzustellung angewiesen sind, kulant nach angemessenen Lösungen zu suchen. Dem Betreibungsamt Walchwil soll die Post wie den anderen Geschäftskunden eine individuelle Lösung anbieten. Der Gemeinderat Arth hat angegeben, die Zufahrt zur Poststelle Goldau sei für längere Zeit aufgrund verschiedener Projekte eingeschränkt. Die PostCom empfiehlt der Post abzuklären, ob die Zufahrt zur Poststelle Goldau gesichert ist. Falls dies nicht der Fall ist, empfiehlt die PostCom der Post, geeignete Massnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu treffen und die Bevölkerung in geeigneter Weise über die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten zu informieren.
 7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Arth holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 20. Oktober 2017 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs per Ende 2016 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne. Es gelte jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirke (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).
 8. Die PostCom anerkennt das beeindruckend grosse Engagement des Gemeinderates Arth und der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Arth. Sie kann gut nachvollziehen, dass die Gemeinden in der Region mit der (schrittweisen) Umwandlung verschiedener Postfilialen in Postagenturen unzufrieden sind. Tatsächlich war bis vor Kurzem nicht in Frage gestellt, dass Ortschaften mit fast

4000 Einwohnerinnen und Einwohnern über eine eigene Poststelle verfügen. Indessen schliesst die Post Poststellen nicht ersatzlos, sondern sorgt für angemessene Ersatzlösungen wie Postagenturen, Hausservice, PickPost, MyPost 24, Geschäftskundenstellen etc. Die Post hat zudem erkannt, dass hinsichtlich ihrer Pläne für die Netzentwicklung mehr Transparenz erforderlich ist und hat diese Transparenz für die Zukunft mit Bekanntgabe ihrer Strategie bis 2020 geschaffen. Insofern kommt die PostCom zur Bewertung, dass die Post die gesetzlichen Rahmenbedingungen einhält und nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung in der Region gewährleistet ist. Zur Abmilderung der Folgen der geplanten Umwandlung der Poststelle Arth in eine Postagentur empfiehlt die PostCom der Post im Bedarfsfall eine Postfachanlage mit Zustellschluss 9.00 Uhr zu installieren. Zudem soll sie der Kundschaft, die auf eine frühere Zustellung angewiesen ist, kulante Lösungen anbieten. Ferner fordert die PostCom die Post auf, die Zugangsmöglichkeiten zur Poststelle Goldau auch während allfälligen Bauarbeiten zu gewährleisten und die Bevölkerung entsprechend zu informieren.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter nachfolgenden Vorbehalten nicht zu beanstanden:

Die PostCom empfiehlt der Post abzuklären, wie viele Kundinnen und Kunden weiterhin Bedarf für ein Postfach in der Gemeinde anmelden. Bei ausgewiesenem Bedarf und Aufhebung der bestehenden Postfachanlage soll an zentraler Lage eine entsprechend grosse Postfachanlage mit Zustellgarantie bis 9.00 Uhr erstellt werden. Mit den Kundinnen und Kunden, die auf eine frühere Zustellung angewiesen sind, sind angemessene Lösungen zu suchen.

Die PostCom empfiehlt der Post abzuklären, ob die Zufahrt zur Poststelle Goldau gesichert ist. Falls dies nicht der Fall ist, empfiehlt die PostCom der Post, geeignete Massnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu treffen und die Bevölkerung in geeigneter Form über die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten zu informieren.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Arth, Gemeinderat, Rathausplatz 6, 6415 Arth
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1180, 6431 Schwyz

Anhang

- Stellungnahme BAKOM vom 20. Oktober 2017 „Ersatz der Poststelle Arth (SZ) durch eine Agentur“



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM

Eidgenössische Postkommission PostCom
Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032
Ihr Zeichen:
Biel/Bienne, 20. Oktober 2017

Ersatz der Poststelle Arth (SZ) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Arth (SZ) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für das Berichtsjahr 2016 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für

D/ECM/11929574

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05055
tp-secretariat@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

96.8% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2016 der Zugang für 98.3% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirkt (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM


Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post